

Streiflichter aus der Geschichte Biberachs

Blutgerichtsbarkeit in Biberach

Von Dr. Kurt Diemer

Wie die anderen oberschwäbischen Reichsstädte, so besaß auch Biberach das Recht, Todesurteile zu fällen und zu vollstrecken. Am 14. August 1401 hatte König Ruprecht der Stadt das Recht verliehen, ihrer Stadt oder Land und Leuten schädliche Leute um ihre Missetat zu richten. Als Blutgericht am-tete der Rat unter Vorsitz des Stadtammanns. Im Biberacher Stadtarchiv hat sich eine Ordnung des Blutgerichts aus dem Jahre 1695 erhalten, die das Pro-cedere beim „Peinlichen Gericht“ schildert:

1. Wird dem jeweiligen Amtsstattammann drei Tag vorhero angezeigt, daß er sich zu Haus solle finden lassen.
2. Wann der Rechtstag angesetzt, wird ermelter Herr Amtsstattammann durch einen Ratsdiener von einem ersamen Rat beruffen.
3. Wann er in die Ratsstuben kommt, stellt er sich hinter die Schranken. Deme zeigt der Regirende Burgermeister an, wie daß eine Malefizperson vor-handen, über welche man das Recht ergehen lassen werde, und heißt ihne damit zum Tisch niedersitzen.
4. Ehe er dann sich setzt, sagt Herr Stattammann, er wünschte, daß solche Person sich also verhalten, damit der des Gerichts entübrigt sein möchte, setzt sich dann zwischen beede Burgermeister in den gewöhnlichen Amts-sessel nider.
5. Herr Canzleiverwalter aber setzt sich an den verordneten außer den Schranken gesetzten Tisch. Die Schranken aber werden allerseits gleich also geschlossen und zusammengerückt, daß niemand mehr von denen Herren

Blutrichtern hinweg oder hinaus gehen kan, und macht sodann der Herr Canzleiverwalter an den Herrn Stattammann das erste Fragstück: Quaestio 1: Ob man nicht dem armen Sünder N. das erste Zeichen läuten solle?

6. Wiederholt Herr Stattammann solches Fragstück von Wort zu Wort und fangt an umzufragen von dem Herrn Amtsbürgermeister bis zum Letzten und zwar jeden Blutrichter bei seinem Namen. Alsdann sagt er, welche Richter wollen, daß man dem armen Sünder ein Zeichen läuten solle, der hebe einen Finger auf.

7. Wann das geschehen, läßt man den Büttel durch den Herrn Canzleiverwalter in die Ratsstuben kommen und befiehlt ihm der Herr Stattammann, daß er verordne, daß man dem armen gefangenen Sünder N. N. das erste Zeichen läuten solle, und wann das verlütten, tut an den Herrn Stattammann der Canzleiverwalter das ander Fragstück: Quaestio 2: Ob man nicht die hochloblichen kaiserlichen und königlichen Freiheiten und den Bann über das Blut zu richten und hinnach des armen gefangenen Sünders Urgicht (Geständnis) verlesen und anhören solle?

8. Wiederholt Herr Stattammann solches Fragstück und fragt wider an vom Herrn Bürgermeister bis zum Letzten wider bei seinem Namen, ob man die hochloblichen kaiserlichen und königlichen Freiheiten und den Bann über das Blut zu richten, auch darauf des armen gefangenen Sünders Urgicht verlesen und anhören solle, und wenn die Umfrag herum jeder wider einen Finger aufheben heißt.

9. Darauf wird König Ruprechts Privilegium über den Blutbann und gleich darauf die Urgicht von dem Herrn Canzleiverwalter verlesen.

10. Auf solch verlesene Freiheiten und des armen Sünders Urgicht macht der Herr Canzleiverwalter das dritte Fragstück: Quaestio 3: Ob man dem armen Sünder das andere Zeichen läuten solle?

11. Wiederholt Herr Stattammann solche Frag wie sub Nr. 6 und befiehlt nach gehaltener Umfrag wider, daß diejenige, welche votirt, daß dem armen Sünder das andere Zeichen solle gelitten werden, einen Finger aufheben sollen.

12. Befiehet Herr Stattammann widerum wie sub Nr. 7.

13. Wann das geschehen, fragt der Herr Amtsstattammann, ob keine Vorbitt (Fürbitte um Begnadigung) wegen des armen Sünders vorhanden, damit selbige vor Verfassung der Urthel möge angehört werden. Worauf derjenige Amtsknecht, so bishero den Gefangenen in Verwahr gehabt, die Ratsstubentür eröffnet und unter derselben laut ruffet: Ob niemand vorhanden, der vor den armen Sünder eine Vorbitt einlegen wolle? Ist dann niemand vorhanden, so legt öfters der Herr Stattammann selbst eine Vorbitt bei den Herren Blutrichtern ein. Alsdann so fragt der Stattammann:

14. Herr Burgermeister N. N., ich frage ihne bei geschworenem Aid, was der arme Sünder N. N. von N. mit seinen bösen Untaten, die er bekennet, verschuldet und wie er zu straffen sein solle. Und also fragt er einen jeden Blutrichter bei seinem Namen und Aid.

15. Wann die Urthel herumgeheth, so notirt der Herr Stattammann die Vota auf ein Täfelin und heißt alle diejenige, welche geurthelt, daß der arme gefangene Sünder zum Schwerd, Strang oder andern Tod gericht werden solle, aufstehen. Da sie aber, die Herren Richtere, einig im Votiren gewesen, stehen sie alle auf, welche der Herr Stattammann also stehend abzehlen tut, ob sie mit seinem Täfelin an der Zahl gleich kommen. Wann das beschehen, so lieset der

16. Herr Canzleiverwalter das letztere Fragstück, ob man dem armen Sünder N. N. nicht solle das letzte Zeichen läuten?

17. Worauf der Herr Stattammann wider die Nr. 6 eine Umfrag anstellet und derselben die Finger aufzuheben befiehet.

18. Wann dies geschehen, heißt man den Büttel wider herein kommen und befiehlt ihm der Herr Stattammann, daß der verschaffe, daß das 3. Zeichen geläutet werde.

19. Wann das Zeichen angeläutet, so wird der Büttel und der Nachrichter erfordert und befiehlt der Herr Stattammann, daß der Büttel mit dem Nachrichter in das Gefängnis gehen, den armen gefangenen Sünder N. N. seiner Banden entlassen, der Nachrichter sich Schwert und Strang gefaßt machen, vornen oder hinten zu binden (als vor sich zum Schwert, hinter sich zum Strang), ihn also gebunden vor das Rathaus an gewöhnliche Statt führen, da er seine Urgicht öffentlich verlesen und was ein ersamer Rat für ein Urteil darauf gegeben, anhören werden, dem sodann der Nachrichter fleißig und ernstlich nachgeleben und nachkommen solle.

20. Reitet der Stattammann auf den Platz, da das Urthel verlesen wird, und dann vollends hinaus zu gewöhnlicher Richtstatt.

21. Wann nun das Urthel durch den Scharfrichter exequirt, fragt er den Herrn Stattammann: Ob er den armen Sünder N. N. also vom Leben zum Tod gebracht, wie die Urthel und Recht gegeben haben?

22. Dem antwortet der Herr Stattammann: Weil du den armen Sünder also vom Leben zum Tod gebracht, wie Urthel und Recht gegeben haben, also hast du recht gerichtet.

23. Hierauf haltet unter den Herren Geistlichen einer noch eine Exhortation (Mahnpredigt), und nach derselben heißt er vor den armen Sünder (si Catholicus) noch ein Pater noster und ein Ave Maria beten.

Gewöhnliche Richtstätte war das Hochgericht auf dem Spitz zwischen der Einmündung der Kolping- in die Waldseer Straße; der Galgen stand auf dem erstmals 1371 genannten Galgenberg im Bereich westlich oberhalb des Hauses Waldseer Straße 74. Beide wurden 1811, nach der württembergischen Besitznahme, abgebrochen.

Ein Erschreckliche vnerhörte Neue Zeyttung / von einem grausamen Mörder / der an seinemangen fleisch vnd blüt / vnd ganzem Haußgesindt verzweyfelt ist / mit namen Blasi Endres / ein gewaltiger Bastgeb / zu dem schwarzen Adler / inn der Kayserlichen Reichsstat Wangen gewesen. Beschehen den 9. tag Augusti / im Jar 1585. In Nitternacht vmb 12. hz. / wie hernacher vermelt vnd angezehe wurde.



Wissen sey allemeniglich / das gegenwärtiger hieunden Amerer gefangener vnd gebundner Mann / mit Namen Blasi Endres / ein gewaltiger Burger vnd Bastgeb zum schwarzen Adler / der Reichs Stat Wangen / zu forderst den geborenen Gottes / natürlichen vnd Menschenlicher / auch angeborner Mutterlicher vnd Ehelicher lieblich vnd treuw / Desgleichen den hoch verehrten Constitutionibus / Kayserlichen Richten / peinlicher Halsgerichtes Ordnung vnd satungem zu wider gehandelt / vnd auß Achtlich anzuiffen / eines Erbarn Darbs / der Stat Wangen außgehanden / Inn der Colos Ehruellen / Fürsichtigen / Ersamen vnd Weysen / Herrn Burgermeister vnd Raths / diser Stat Wiberach / hafft vnt Eshengnuß einkommen / auff gültlich außreden / nachgelagte / wissenliche vnd offenbare gräwliche / jämmerliche / erschreckliche / vnd vnerhörte Mordtharen / so er an seinem agnen blüt vnd fleisch / als seinem Schwemb / diene leblichen Kindern / einem Knecht / vnd zwanen Madren / fürsichtiger vnd Nachzügiger weis / auß anrathung vnd eingebung des laßigen Teufels / begangen / vnd sie mit weiten etwas an einander gewachsen / hab er ein Eshin Messelstößel / so auff dem Tisch gelegen ergriffen / Von dannen des Knechts Kammer zugelauffen / dchselben / als er sich in dem Bett außgerichte / mit dem ermelten Stößel an den Kopf geschlagen / vñ jme dar nach / mit sein des Knechts Waidner / die Gurgel gawelch abgeschritten / an welchem man auch ein wunden im Kopf funden / Wolgendes wider in die Stuben fochten / vnd gesehen / das auch ein wunden im Kopf funden / Todt gemeyt / hab er j auch mit dem Waidner die Gurgel abgeschritten / Nach sollichem sich in der Nacht Kammer versüß / alda er sie die beide Madren / gesehen / die sich aber außgerichte / vnd von dem Bett begere / hab er sich liebe nach der andern mit dem Stößel an die Kopf geschlagen / vñ jme angelauffen / ge habt / vnd ale nach diesem sein zehen Jährig Knablin Philipp genandt / jme angelauffen / gesöhnen / vnd jne gefragt was er der Mutter gethon? Hab er das auch gleich mit dem Stößel an den Kopf / vnd darndereit geschlagen / jme die Gurgel abgeschloffen / auch zwu wunden mit dem Waidner in den Kopf geben.

Leztlich hab er den zwayen / Nämlich des sechs Jährigen Catharina / so in selnem Bett schlaffen gelegen / vnd dem zwan Jährigen Knablin / so Jacobs gehalten / inn der Wegen / jedem das Gurgeln mit seinem thömen finger zeroreißt / ein oder abgerückt / vnd also sie alle fiben Personen / auß fürsichtiger gemer vnd Teufelscher anrathung / vngesät in einer stund / jämmerlich / erbärmlich / vnd vnschuldiglich zermartert / ermörderet vnd vmbgebracht / jedes gleich an seinem ort / Nämlich sein Haußsawen inn der Stuben / den Knecht vñ seiner

Kammer an dem Bett / das Knablin vor der Kömer an dem Thürschwelle / die beide Madren in der Kammer an dem Bett / das Tochterlin an irem Bettlin / vnd das Jünger Knablin inn der Wegen / also jämmerlich / vnd beschlißlich zugerichtet vnd Todt lagen / vnd verbleiben lassen. Der Allmächtigt Gott wolle sich des vnschuldiglich vergoffen blüts / Gnädiglich erbarmen.

Das Urtheil.

Der bise grausame / offenbare / erkunnter / vnd beständliche Mordtharen / Haben wolmeltere Herrn Burgermeister vñ Raths / diser Stat Wiberach / im kraft vnd vermög / irer habenden erlangten / außgebrachten vnd Confirmierten Kayserlichen vnd Königlichen Regalien vnd Freyhalten / auch nach Innhalt angezogener Kay. Halsgerichtes Ordnung / vnd gemainer geschribner Richten / auff die Art erkent vnd gesprochen.

Das diser Anis Mann / sein Lebz vnd Leben vnsittlich vnd vnd verführt vnd verurtheilt / vnd deroegen erslich dem Züchtiger / oder Nachrichter / inn sein handt vberantwortt / Der solle jhne binden vnd herfür führen / an die gewonliche stat des Brangers / alda sein gräwliche begangne vnerhörte Mordtharen / offentlich vber jne verlesen werden / wie alberant beschien / vnd jne dar nach auß dem Bett legen / vnd jne gleich einen griff mit glühender Zangen / inn einen seiten Arm geben / Von dannen soll er jne führen bis zu dem Stiebenhor / alda er wider mit einem griff zu jme langen / Wolgendes zu dem Stiebenhor / Nachgehends zu dem Oben / vnd dar nach zu dem Grabenhor / vñ den jedem Thor / jne auch einen griff mit glühender Zangen geben / Von dannen hinauf bis zu der Hauptstat / daseibsten er glühend gestalt / mit glühenden Zangen zu jme greiffen / vnd dann jne folgendes bis zu dem Hochgericht hinauff / inn den gemachten Schranken führen / Alda jne erkent / sein Rechte Hand / mit welcher er die erschreckentliche / läßliche Mordt begangen / neimen oder abhauen / Wolgendes jne auff die Wachen binden / vnd jme seine vier Eynd / jedes zum zwanen mal / mit dem Raab erbrechen vnd abstoffen / auch dar auf den legen oder sitzenden ariff mit glühender Zangen / vnter die klingen vrestgeben / vnd dann leztlich jne auff der Brechen / mit einem Espiß von vnden an durch den Lebz / bis hinauff an den Hals / neben dem Kopf hinauff / durchschlagen vnd spiffen / das Raab auff ein Saul / vnd der Espiß dar auf / inn den lufft vnd die höchn sichtbarlich gefest oder gericht / dar zu die abgehauen Handt auff den Espiß gestekt / auch so lang mit jme daran gehandelt werden / bis er von dem Leben zum Todt gebracht wüder. Jme zu wolter diener Peen vnd straff / vnd mäntlichem zu einem erschreckentlichen abschawlichen Exempel vnd Vorbild / darnach soll sein Arme Seel / dem lieben Gott befohlen sein.

gedruckt zu Augspurg / in verlegung Sano Kampff / von Pfaffenhausen.

Flugblatt über die 1585 in Biberach vollzogene Hinrichtung (siebenfache Folter mit glühenden Zangen, Handabhauen, auf das Rad Flechten und Pfählen) des Wangerer Schwarz-Adler-Wirts Blasi Endres wegen siebenfachen Mordes an seiner Familie und dem Gesinde.

Über den Autor

Der gebürtige Biberacher und vielen als Kreisarchivar im Ruhestand bekannte Dr. Kurt Diemer ist eine Institution, wenn es um die Geschichte der Region Oberschwabens, des Landkreises und die Biberacher Stadtgeschichte geht.

In zahlreichen Publikationen hat er sein Wissen zur regionalen Geschichts- und Kulturforschung unterschiedlichen Leserschichten zugänglich gemacht.

